

Beitragsordnung

Förderverein Evangelische Schule Sömmerda e.V.

Die Mitgliederversammlung hat zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes gemäß §8 der Satzung in Ihrer Sitzung am 26.04.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

- 1.1. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.
- 1.2. Ein Verrechnen der Mitgliedsbeiträge mit anderen Leistungen ist ausgeschlossen.

2. Beitragszeitraum

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres für das laufende Jahr auf das Konto des Vereins zu entrichten.

3. Beitragshöhe

- 3.1. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.
- 3.2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - für natürliche Personen 25,00 EUR
 - für juristische Personen 100,00 EURjeweils pro Jahr gemäß Ziffer 2.
- 3.3. Tritt ein neues Mitglied erst nach dem 30. Juni eines Jahres bei, so sind nur 50 % seines Jahresbeitrages zu zahlen.

4. Beitragszahlung/Fälligkeit

- 4.1. Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins einzuzahlen oder zu überweisen. Über die Möglichkeit eines Lastschriftverfahrens entscheidet der Verein.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus bis zum Ende des Monats Januar für das laufende Jahr fällig.

5. Beitragsbemessung

- 5.1. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer Lebenspartnerschaft zahlen gemäß Ziffer 1.1 einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des gemeinsamen Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dies glaubhaft zu machen.
- 5.2. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nach Ziffer 5.1 nicht spätestens bis zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres gemäß Ziffer 2 nach, so gilt für jeden einzelnen dieser Mitglieder die Beitragshöhe gemäß Ziffer 3.2.
- 5.3. Das Mitglied kann binnen eines Monats der Beitragshöhe schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist glaubhaft zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Zustellung der Beitragsrechnung.
- 5.4. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Ziele der Satzung insbesondere in folgenden Fällen zu gewähren:
 - bei Beziehern von Alterseinkünften, beziehungsweise Renten wegen Erwerbsminderung.
 - bei Schwerbehinderung, sofern für jedes Jahr ein aktueller Nachweis mit Wirksamkeit für das aktuelle Jahr unaufgefordert dem Förderverein vorliegt.

6. Beitragserlassung

Der Vorstand ist berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint. Die Mitgliederversammlung kann darüber Rechenschaft fordern.

7. Forderungsmanagement

- 7.1. Der Vorstand ist berechtigt, fällige Beiträge spätestens zum

31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung zu mahnen und rechtliche Schritte einzuleiten.

- 7.2. Der Verein ist berechtigt neben den nach Ziffer 7.1 entstehenden Fremdkosten für

- jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs
- jede Ermittlung der Anschrift bei Nichtzustellbarkeit

eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 EUR und für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine Pauschale nach der Gebührenordnung des jeweiligen Kreditinstituts zu erheben.

- 7.3. Der Verein erhebt für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrags, mindestens jedoch 2,50 EUR.

- 7.4. Bleibt ein Mitglied mit seinem Beitrag nach Ablauf des Kalenderjahres im Verzug, so ist der Vorstand gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung berechtigt das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

8. Beitragsverwendung

- 8.1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Fördervereins verwendet.
- 8.2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

9. Zuwendungsbestätigung

Alle Beitragszahlungen werden mit Zuwendungsbestätigung gemäß den amtlichen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen bestätigt.

10. Barzahlung

Barzahlungen haben ausschließlich nur dem Schatzmeister gegenüber zu erfolgen und werden stets gemäß Ziffer 9 quittiert.

11. Kassenprüfer/in

Durch die Mitgliederversammlung sind gemäß §9 der Satzung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

12. Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann in ihren Teilen oder gesamt und nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Satzung verändert werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn Umstände bekannt werden, die eine Beitragsänderung rechtfertigen.

13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Evangelischen Grundschule Sömmerda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und vorrangig für die Evangelische Grundschule Sömmerda zu verwenden hat.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für Rechtsstreitigkeiten gilt das Deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sömmerda.

15. Datenschutz

Soweit im Rahmen der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.